Stadt Varel
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Mit Ablauf des 31. März 2014 ist die niedersächsische Brennverordnung außer Kraft getreten. Eine Nachfolgeregelung steht noch aus, so dass zurzeit die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Anwendung finden.

Nach dem KrWG ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wie z.B. Baum- und Strauchschnitt grundsätzlich verboten. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Landkreis Friesland. Laut Auskunft des Landkreises Friesland liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in dessen Zuständigkeitsbereich nicht vor.

Nicht unter diese gesetzliche Regelung fallen die sogenannten Brauchtumsfeuer. Hierbei handelt es sich um einen christlichen Brauch, an den Osterfeiertagen oder am Karsamstag Baum- und Strauchschnitt zu verbrennen. Es darf nicht vorrangig der Abfallbeseitigung dienen.
Die Veranstaltung muss - einen öffentlichen Charakter haben
- und jeder Person zugänglich sein.

Antragsdatum	
Antragsteller	
Anschrift	
Art des zu Verbrennenden Materials	Es wurde darauf hingewiesen, dass keinerlei Bauholz oder sonstiges Holz, Baumstubben oder Müll, sowie feuchtes Brennmaterial verbrannt werden darf.
Größe der Feuerstelle	Durchmesser = m, Höhe = m
Abbrennort	
Abstand	m (Abstand zum nächsten Gebäude)
Abbrenndatum	
Uhrzeit (ca.)	ab Uhr

Ich erkläre hiermit, dass es sich bei dem von mir angezeigten Feuer um ein Brauchtumsfeuer im Sinne der vorstehenden Erläuterungen handelt.

Der Landkreis Friesland erhält eine Abschrift dieser Anzeige.

_____
Datum Unterschrift